Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 3. Juni.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militär-Organisation. — Die Entscheidung zu Lande. — Rundschau über das Heerwesen. — Kriegsgerichtliche Verurteilung. — Eidgenossenschaft: Revision der Militärorganisation. — Ausland: Russische Verluste.

Zur neuen Militär-Organisation.

Obschon unsere Leser schon vorige Woche durch die Tagesblätter das Ergebnis der Langnauer Konferen zerfahren haben, so dürften sie doch nach unserem bisherigen Arbeiten für die neue Militärorganisation und nach unserem an der Öffentlichkeit vertretenen Standpunkt von uns erwarten, dass über diese Beschlüsse auch in der Militärzeitung gesprochen wird.

Wenn diese Beschlüsse auch nicht alles das brachten, was wir erhofften und für die Kriegstüchtigkeit unserer Armee für notwendig erachten, so stehen wir doch nicht an auszusprechen, dass auch uns der Verlauf der Konferenz und die gefassten Beschlüsse mit den schönsten Hoffnungen für kräftige ehrliche Entwicklung unserer Wehrkraft erfüllt haben.

Wir und unsere Freunde haben wiederholt in unseren früheren Kundgebungen als Leitmotiv den Satz aufgestellt, dass mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes der ganze Schritt zum Kriegsgenügen gemacht werden müsse. würden uns schwer gegen die Wahrheit vergehen, wenn wir in unserer Freude über Verlauf und Ergebnisse der Konferenz und in der dadurch berechtigten schönen Hoffnung für die Zukunft unseres Wehrwesens, jetzt behaupten würden, dass der ganze Schritt nun ganz gemacht werden kann. Aber der Geist, welcher diese Versammlung leitete, und das, was beschlossen wurde, gewähren die Sicherheit, dass unter der Herrschaft des geplanten neuen Gesetzes unser Wehrwesen eine Entwicklung nehmen wird, die es denen, die nach uns kommen, leicht macht,

den Schritt zu vollenden und unser Milizheer zu der Achtung gebietenden Höhe zu bringen, die es erreichen kann, und die ihm gebührt.

Darin liegt die grosse Bedeutung der Langnauer Beschlüsse, dass in den entscheidenden prinzipiellen Punkten keinerlei Meinungsverschiedenheit herrschte; Meinungsverschiedenheit war daher allein nur darüber möglich, wie weit man in der Ausführung gehen dürfe und wie weit Konzessionen allgemeinen Anschauungen und Vorstellungen gemacht werden müssten. Aus dem Streben, das prinzipiell Richtige möglichst zum Ausdruck zu bringen und in dem Bestreben jedes einzelnen, sich bezüglich des Umfanges der Ausführbarkeit von besserer Sachkunde belehren zu lassen und nicht eigensinnig an eigener Ansicht festzuhalten, mussten Beschlüsse zu Stande kommen, die schliesslich allseitig befriedigten und die Grundlage für ein Gesetz bilden können, das den gegenwärtigen Verhältnissen und Volksanschauungen so entspricht, dass es, sofern das Volk von Demagogen nicht aufgehetzt wird, den Volksentscheid nicht zu fürchten braucht und doch im wesentlichen einen bedeutenden, einen entscheidenden Fortschritt in der Kriegstüchtigkeit bewirkt.

Damit, dass unter der sachkundigen Leitung des Departementschefs die Führer der Armee und die Spitzen der Armeeverwaltung sich auf das geeinigt haben, was notwendig und zu erreichen möglich, ist das Gesetz aber noch nicht unter Dach. Wenn es ausgearbeitet sein wird, muss es noch durch die Hechel in den eidgenössischen Räten, bevor es dem Volksentscheid unterliegt. — Damit es durch all diese Klippen